Anlage 1 zur Drs. VO/0830/25

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024

vom
durch Beschluss des Rates
in seiner Sitzung vom 15.12.2025

Rechtsgrundlagen

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666),
 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

- §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155),

- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2025 (GV. NRW. 1995, S 926),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559),
 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560)

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024 wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9: **Gebührensätze**

Anlage 1 zur Drs. VO/0830/25

(1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 3,70 Euro/m³ Schmutzwasser.
(2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 2,02 Euro/m³ Schmutzwasser.
(3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 2,08 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
(4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 5,55 Euro/m³ Schmutzwasser.
(5) Der Gebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 199,71 Euro/ m³ Schlammmenge."

2.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitragssatz beträgt
a) 9,40 EUR/m² Grundstücksfläche und
b) 23,79 EUR/m² Geschossfläche"

Abs. 2 bleibt unverändert bestehen.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.